

die junge Mannschaft zum Kriegsdienst eingezogen war und als nachher jede Hand gebraucht wurde, um die Wirtschaftsgewinne voll auszunutzen, wurden die noch in den Sabkanten lebenden Neger herangezogen. Von der Regierung gefordert, lebte eine schwarze Völkerverwandlung nach dem Norden ein. In New York und Chicago leben heute schon etwa 300 000, in der Hauptstadt Washington machen sie bereits ein Drittel der Bevölkerung aus. Und in der größten Freiheit des Nordens, in den besseren Verdienstmöglichkeiten sind auch ihre Ansprüche gewachsen. Die Schwarzen verlangen jetzt als amerikanische Bürger Gleichberechtigung in den Gewerkschaften und im übrigen freien Wettbewerb in allen Verufen. Für den Volkswirtschaftler eine unangenehme Forderung! Aber die Schwarzen haben in diesem Kampf eine Waffe, der mit Gesetzen nicht beizukommen ist: Den Druck ihrer härteren Geburtenziffer. Früher wurde sie ausgeglichen durch die noch härtere Sterblichkeitsziffer. Mit der Verringerung der Lebensverhältnisse für die Schwarzen ist das aber anders geworden. Der Anteil der Negerbevölkerung an der Gesamtbevölkerung in USA ist schon von 10 auf 12 Prozent gestiegen, und diese Entwicklung macht weitere Fortschritte. Die Naturkraft

Ärztin, des Mutterlandes, aus dem die Vorfahren der amerikanischen Neger als Sklaven herübergeschleppt worden sind, hebt auf gegen die Wädigkeit der überzivilisierten amerikanischen Frau. Sie nimmt später Rache für die Sünden der Väter.  
Das wurde mir klar bei einem Erlebnis in Harlem. Beim Schlendern durch die nächtlichen Straßen kam ich an zusammengedrehten Gruppen von schwarzen Arbeitern vorbei, in deren Mitte, auf einer Leiter stehend, ein schwarzer Neger leuchtige Ansprachen hielt. Pöhllich klangen die Worte Gernung und Hitler an mein Ohr. Was hat der Kerl, abrigens ein Prachteremplar seiner Rasse - aus dem glänzend schwarzen Gesicht leuchteten die Zähne und die Augen - mit Deutschland und unserem Führer vor? Ich trat näher, von den erregten Zuhörern miträuschlich höhnlich gemurmelt. Sie wägen sich für einen Polizeispieß oder sonst was halten. Der Neger brüllte, aber in einem reinen, gut verständlichen Englisch. Er mocht seine schwarzen Kameraden zum Zusammenstoß, zum Selbstbewußtsein, zu unermüdlichem Kampf für ihre Rechte als Menschen und als Arbeiter. Er hielt ihnen Hitler mit begeisterten Schil-

derung seiner Taten als Beispiel zur Nachahmung hin. Die Juden, meint er, können in ihren Zeitungen schreiben, was sie wollen. Das sei alles Lüge und Verleumdung. In seiner Rassenlehre, erläuterte der schwarze Neger, verachte Hitler die anderen Rassen durchaus nicht, sondern er betone nur den Unterschied, das Anderssein, die besonderen Lebensbedingungen und Fähigkeiten jeder Rasse und die Gefahr der Vermischung. Das könne man nur unterstreichen, daran müßten sich auch die Schwarzen halten. Sie müßten sich Hitlers Tatkraft, seinen Mut und seine Fähigkeit im Kampf als Vorbild nehmen. Nicht reden, sondern handeln, arbeiten, durchhalten wie er. Und sich nicht irremachen lassen von den Juden und ihrem Geschrei.  
Das war aus dem Munde eines Negers das erste verständliche Wort, das ich in New York - von Deutschamerikanern abgesehen - über Deutschland und Hitler gehört habe. Wenn auch manches verzerrt klang in der Anwendung auf den Gleichberechtigungskampf der schwarzen Rasse, so schien mir doch, daß dieser schwarze Volkshörner mehr vom Nationalsozialismus verstanden hat, als viele Weißblutamerikaner, die ihre Willenshaft nur aus den jüdischen Zeitungen be- ziehen. Dr. O. S.

# Das Gesetz gegen Angriffe auf Staat und Partei

Berlin, 13. Dezember.

Das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und auf die Ehrwürde der Wehrmacht“ soll die Verordnungen zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Bewegung vom 21. März 1933 ersetzen. In einzelnen Bestimmungen sind

nicht unerhebliche Änderungen des bisherigen Rechts vorgenommen. Im ganzen bedeutet jedoch das Gesetz nur eine Anpassung an die in der Zwischenzeit eingetretene Änderung der tatsächlichen Verhältnisse.

In § 1 des Gesetzes heißt es: Wer vorsätzlich eine unwahre oder größtenteils entstellte Behauptung tatsächlicher Art ausstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der NSDAP, oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Bestrafung angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, und wenn er die Behauptung öffentlich ausstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Wer die Tat groß fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bestraft.

Nichtlich die Tat ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP, oder ihre Gliederungen, so wird sie nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

Durch diese letzte Vorschrift soll ermöglicht werden, daß schwerere Fälle, an deren Verfolgung der Partei nichts gelegen ist, straflos bleiben.

Nach § 2 des neuen Gesetzes wird mit Gefängnis bestraft, wer öffentlich geäußert, herberische oder von niedriger Meinung ausgehende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über ihre Abordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche gleich, wenn der Täter damit rechnen oder rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde. Nach den bisherigen Vorschriften konnten unter Umständen derartige Äußerungen nur mit unzulässigen Strafen geahndet werden. Diesem Mangel soll jetzt abgeholfen werden. Jedoch soll nicht jede Äußerung die den Tatbestand der Vorschrift erfüllt, verfolgt werden.

Im allgemeinen soll die Verfolgung nur eintreten, wenn die Strafbarkeit der Tat im Interesse des Gesamtwohles und des Ansehens von Staat und Partei nicht tragbar wäre.

Um eine einheitliche Beurteilung der Frage, wann diese Voraussetzungen gegeben sind, an gewählten, zu vorzulegen, daß die Tat nur auf ausdrückliche Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt wird, der, falls die Tat sich ausschließlich gegen leitende Persönlichkeiten der NSDAP, richtet, die Entschließung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers trifft.

Nach § 3 wird der, der eine strafbare Handlung begeht oder androht, ohne dazu berechtigt zu sein, eine Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP, oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe nicht unter sechs Monaten bestraft. Wer die Tat in der Absicht begeht, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, wird mit Gefängnis nicht unter drei Jahren oder mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden. - Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

Nach § 4 wird, wer eines Vorwurfs wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen, sich als Mitglied der NSDAP, oder ihrer Gliederungen ausgibt, ohne es zu sein, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Auch hier wird die Tat nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt. Eine entsprechende Strafvorschrift hat bisher im geltenden Recht gefehlt.

Nach § 5 wird, wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichswehrministers der NSDAP, unerwähnt herstellt, vorrätig hält, feilbietet oder sonst in Verkehr bringt, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen in Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP, oder ihrer Gliederungen beauftragt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Dasselbe gilt für Uniformen und Uniformteile, die den genannten Uniformen und Uniformteilen zum Verwechseln ähnlich sind. Neben der Strafe kann auf Einziehung erkannt werden. Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichskriegsminister der NSDAP zu überweisen.

Die Verfolgung der Tat und die Einziehung findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers statt. Das wesentliche Neue an diesen Vorschriften ist, daß bisher nur bestraft wurde, wer unbefugt Uniformen und Uniformteile im Besitz hatte; nunmehr soll bereits das ohne Erlaubnis des Reichswehrministers der NSDAP, erfolgende anverwandeln der selben, Vorrätighalten und Feilhalten strafbar sein.

Einschließlich der parteiamtlichen Abzeichen war bisher nur unbefugtes Tragen strafbar. Nunmehr soll aber auch schon der unbefugte Besitz strafbar sein.

Die Vorschriften gelten sinngemäß auch für den Reichsluftfahrt- und den Deutschen Luftsportverband, den Frei-

willigen Arbeitsdienst und die Technische Röhrentechnik. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Justiz. Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen des § 5 über das Feilhalten von Uniformen usw.

## Revison der Rechtsanwaltsordnung

Berlin, 13. Dezember.

Das Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung bringt in erster Linie Änderungen und Ergänzungen der Vorschriften über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Sie verfolgen das Ziel, Anwärter, deren Aufnahme in die Anwaltschaft nach ihrer Persönlichkeit oder ihren Verhältnissen im Interesse der Rechtspflege nicht erwünscht ist, wirksamer von ihr fernzubehalten, als es nach den bisher geltenden Vorschriften möglich war. Die Zulassung ist zu verweigern, wenn die Persönlichkeit des Antragstellers nach seinem bisherigen Verhalten keine Gewähr für zuverlässige Berufsausübung und gewissenhafte Erfüllung der anwaltlichen Standespflichten bietet.

Eine wichtige Neuregelung des Gesetzes betrifft die Frage der

## Zulassung von Rechtsanwälten in Großstädten.

Bisher war die Zulassung bei einem Gericht nicht mit der Zahl der bereits zugelassenen Anwälte in Zusammenhang gebracht worden. Das hat dazu geführt, daß in zahlreichen Großstädten eine starke Zunahme der Zulassung von Anwaltskanzleien zu verzeichnen ist. Als Notmaßnahme, wie es ausdrücklich in der Begründung zu dem neuen Gesetz heißt, wird nun bestimmt, daß nicht bezirksangehörige Anwärter von der Zulassung zum Anwaltsberuf in den Großstädten und sonstigen besonderen Rechtsanwaltsbezirken ferngehalten werden können.

## Zur Änderung des Lichtspielgesetzes

Berlin, 13. Dezember.

In der Begründung zur Änderung des Lichtspielgesetzes (siehe Seite 1) wird darauf hingewiesen, daß die Einschaltung des Reichsfilmdramaturgen als Vorprüfer von Spielfilmen vor deren Auslieferung als Hilfe und Unterstützung für die deutsche Filmindustrie vorgesehen war, um rechtzeitige Anordnungen zu treffen, die die Produktion von Filmen zu verhindern, die dem Reichswohlstand zu schaden könnten. Gleichzeitig sollte damit der künstlerische Wert der Filmproduktion erhöht werden. Die deutsche Filmindustrie hat jedoch, so betont die Begründung, es nicht verstanden, von dieser Hilfe so Gebrauch zu machen, daß sie von dem Reichsfilmdramaturgen zur Verbesserung der Filmgestaltung angewendete Mache sich verlohnt. Es habe sich besonders herausgestellt, daß von dem Reichsfilmdramaturgen bei der Vorprüfung erhobene Einwendungen und von ihm gemachte Vorschläge bei der Herstellung im Atelier entweder gar nicht oder so wenig beachtet worden sind, daß nach immer neuen Nacharbeiten der Film in den letzten Stadien der Produktion aufzuweilen, daß an den härtesten Mitteln der Abwehr, zu ihrem Verbot, greifen werden mußte. In Zukunft soll daher von der obligatorischen Mitwirkung des Reichsfilmdramaturgen abgesehen und seine Tätigkeit auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Industrie seine Mitwirkung erbittet. In diesem Fall ist sie gehalten, seinen Weisungen Folge zu leisten.

## Der Schutz des Einzelhandels

Berlin, 13. Dezember.

Das in der Kabinettsitzung am Donnerstag verabschiedete Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels steht im wesentlichen vor, daß die bisher im Gesetz vorgesehene Beschränkung der Sperre für die Errichtung neuer Verkaufsstellen bis zum 1. Januar 1935 wegfällt.

Die Sperre dauert also unbefristet an.

Wie dazu in der Begründung ausgeführt wird, kann auf eine weitere Verlängerung der Sperre nicht verzichtet werden. Einmal macht es die in den verschiedenen Teilen des Einzelhandels bestehende Überfülle an Verkaufsstellen nötig, die Errichtung neuer Verkaufsstellen einzuschränken.

Vor allem aber soll weiterhin die Errichtungssperre als notwendige gesetzliche Grundlage für die Prüfung der Sachlage und persönlichen Zuverlässigkeit bei der Errichtung neuer Verkaufsstellen und damit zugleich als Überleitung zu einem künftigen allgemeinen Einzelhandelsgesetz dienen. Damit ist dem mittelständlichen Einzelhandel nicht nur ein Schutz gegen die Konkurrenz unerschaffener und unzuverlässiger Personen gegeben, sondern auch der Weg gewiesen, durch Steigerung seiner Leistungsfähigkeit aus eigener Kraft zur Beseitigung seiner Lage beizutragen.

Des weiteren wird das Verbot der Errichtung neuer Verkaufsstellen auch auf die Uebernahme bestehender Verkaufsstellen ausgedehnt.

Mit dieser Neuerung soll verhindert werden, daß Personen, die die erforderliche Sachkunde und die persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, auf dem Umwege über die käufliche Uebernahme einer bereits bestehenden Verkaufsstelle noch einen Zugang zum Einzelhandel finden.

## Die Sicherung der J.A.D.-Disziplin

Berlin, 13. Dezember.

Das Gesetz über den Freiwilligen Arbeitsdienst hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Angehörigen des freiwilligen Arbeitsdienstes unterliegen einer öffentlich-rechtlichen Dienstverpflichtung nach Maßgabe der Vorschriften, die der Reichsminister des Innern auf Vorschlag des Reichswehrministers für den freiwilligen Arbeitsdienst erläßt. - Außer den sonst üblichen Dienststrafen können auch Gast und Arrest verhängt werden.

§ 2. Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Ausbildung der Dienstverpflichteten die Befugnisse der Beamten des freiwilligen Arbeitsdienstes im J.A.D. zu leisten.

§ 3. Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. - In der Begründung zu diesem wichtigen Gesetz

heißt es wörtlich: Der freiwillige Arbeitsdienst, dem heute beinahe eine Million junger Männer laufend angeschlossen, verlangt von der Volksgemeinschaft unbedingten Gehorsam vor den Führern, von den Führern in gegenseitigem Handeln gegenüber der Volksgemeinschaft und von allen Angehörigen des Arbeitsdienstes tadellosesten Lebenswandel, treue Kameradschaft und tätige Einordnung in die Volksgemeinschaft.

Der Eintritt in den Arbeitsdienst ist freiwillig. Wer sich aber einmal verpflichtet, eine bestimmte Zeit Volk und Staat mit dem Spaten zu dienen, muß sich in die Ordnung des freiwilligen Arbeitsdienstes voll einpassen und darf auch nicht den Dienst unbefugt vorsätzlich verlassen.

## Garantieübernahme zum Ausbau der Rohstoffwirtschaft

Berlin, 13. Dezember.

Durch das „Gesetz über die Uebernahme von Garantien zum Ausbau der Rohstoffwirtschaft“ wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, zum Ausbau der deutschen Rohstoffwirtschaft Garantien zu übernehmen. Weiter kann der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Maßnahmen treffen, um das Reich, soweit es aus den Garantien in Anspruch genommen wird, zu entlasten. Die Durchführungsbestimmungen werden vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erlassen, doch ist vorzusehen, daß nebenamtlich der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der Reichsforstmeister die Aufsicht über die Stelle des Reichswirtschaftsministers übernehmen können.

# Ungarn und Südslawien nach der Entscheidung

## Eine Erklärung des ungarischen Außenministers

Wien, 12. Dezember.

Der ungarische Außenminister von Ranna reiste am Donnerstagvormittag nach Budapest ab. Am Mittag haben sich Bundeskanzler Dr. Schulzinger und Außenminister von Berger-Waldeneu nach Budapest begeben.

Die „Reichspost“ veröffentlicht eine Unterredung mit Minister von Ranna.

In der dieser folgenden Erklärung: In Wien war mein Ziel, die friedliche Politik der ungarischen Regierung auch in der Moskauer Aussprache zur Geltung zu bringen. Selbstverständlich habe aber unsere Generalsatz, auf einem friedlichen Kompromiß zu kommen. Ihre Grenze, die gezogen wurde durch den unabwehrlichen Beschluß, in keiner Weise einer Regelung zuzustimmen, die mit der Ehre des ungarischen Volkes nicht zu vereinbaren gewesen wäre. Als Ergebnis der Verhandlungen kann ich feststellen, daß:

1. Die Bemühungen unserer Gegner, Ungarn in der Revisionfrage auf die Arie zu zwingen, ergab sich als geblieben sind;

2. Ungarn keine Verwarnung erhalten hat;

3. der Völkerverbund in seinem Beschluß von jeder internationalen Einmischung in Ungarns Verhältnisse Abstand genommen hat.

Zu beachten ist ferner, sagte Ranna, daß Ungarn und Südslawien durch den Beschluß des Völkerverbundes die Aufforderung erhalten haben, sich in Zukunft jeder feindseligen Handlung zu enthalten. Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß die Aufforderung in erster Linie die Ausweisung ungarischer Staatsbürger aus Südslawien im Auge hatte.

## Rückkehr der ausgewiesenen Ungarn nach Südslawien?

Budapest, 13. Dezember.

Von gutunterrichteter Seite wird mitgeteilt, daß die Rückkehr der überwiegenden Mehrheit der in der letzten Woche aus Südslawien ausgewiesenen Personen bereits in der nächsten Zeit zu erwarten sei. Die endgültige Entscheidung der Belgrader Regierung liegt zwar noch nicht vor, doch behauptet die grundsätzliche Bereitwilligkeit, die ausgewiesenen Personen wieder in Südslawien aufzunehmen. Gegenwärtig würden noch die nötigen Rechtsfragen von den ausländischen südslawischen Stellen geprüft.

Für die Augen  
Wasmuth  
König-Johann, Ecke Moritzstr. 11. Lieferant aller Kameraartikel  
Weihnachts-Geschenke, die wirklich erfreuen. Photo-Abteilung

## Die

Am Dienstag, 11. Dezember, ist ein großer Teil der eingetroffenen Posten bereits in der Postfiliale des Quartiers...

## Genera

Colais ein junger Mann nach Partiarbeit im hundertsten Jahrestag der Reichswehr...

## Das E

Jeder Mitglied der Partei hat die Pflicht, die Interessen der Partei zu vertreten...